

## **Leistungsvereinbarung**

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag  
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg**

zwischen dem Träger der Einrichtung

**Verein zur Förderung junger Menschen e.V.**

**Rengoldshauser Straße 23  
88662 Überlingen  
(Leistungserbringer)**

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

**Landratsamt Bodenseekreis**

**Albrechtstraße 75  
88045 Friedrichshafen  
(Leistungsträger)**

für die Einrichtung

**Rückenwind für Familien  
Erlenweg 8  
88662 Überlingen  
(Leistungserbringer)**

für das Leistungsangebot

**Betreutes Jugendwohnen (BJW) für UMA als akkumuliertes  
Einzelwohnen**

## I. Strukturdaten des Leistungsangebotes

### § 1 Art des Leistungsangebotes

Betreutes Jugendwohnen als

1. Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29 und 33 SGB VIII in Verbindung mit § 34 SGB VIII
2. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII

### § 2 Strukturdaten

#### Angebotsform, Platzzahl und Standort

Das Leistungsangebot umfasst aktuell insgesamt 3 Plätze

- 3 Plätze Betreutes Jugendwohnen als akkumuliertes Einzelwohnen  
Hohle Straße 30, 88662 Überlingen

#### Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit stundenweiser Betreuung und Rufbereitschaft in den nicht betreuten Zeiten geöffnet und wird bedarfsgerecht während des gesamten Kalenderjahres erbracht.

Die Betreuungsintensität und der Betreuungsumfang richtet sich nach dem in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbarten Hilfe- und Unterstützungsbedarf.

#### Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

##### 1. Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2a RV)

##### 2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden. (vgl. § 6e RV)

in Form von:

keine ergänzenden gruppen- und personenbezogene Leistungen derzeit vorgesehen.

- 3. Zusammenarbeit/Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
- 4. Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
- 5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**
- 6. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

#### **Individuelle Zusatzleistungen**

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert – können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

### **§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung**

#### **Personelle Ausstattung pro Platz**

**Grundbetreuung einschl. administrativer Tätigkeiten und Leistungen der Zusammenarbeit/Kontakte**

Personalschlüssel 1 : 4	0,25 VK pro Platz
bis	
Personalschlüssel 1 : 6	0,17 VK pro Platz

Die Personalschlüssele werden entsprechend dem Betreuungsbedarf nach dem Fortschritt der Persönlichkeitsentwicklung, der individuellen Lebenslage und der eigenverantwortlichen Lebensführung des jungen Menschen im Verlauf der Hilfegewährung angepasst.

Zu Beginn der Maßnahme ist bei Minderjährigen zwingend der Personalschlüssel 1 : 4 anzuwenden.

<b>Regieleistungen</b>	0,067 VK pro Platz
------------------------	--------------------

Dazu gehören die Leistungen im Bereich der Leitung, der Verwaltung und der Hauswirtschaft/Haustechnik, Leistungen der Hilfe-/Erziehungsplanung/des Fachdienstes sowie die Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

#### **Sächliche Ausstattung**

Die weitere zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung (bspw. Büoräume) wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

## **§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen**

Zu den betriebsnotwendigen Anlagen gehören die Wohnräume, in denen der junge Mensch betreut wird, Büro und Funktionsräume der Einrichtung sowie die beweglichen Investitionsgüter.

Hohle Straße, Hohle Straße 8, 88662 Überlingen (3 x 1 Platz)

Büro / Besprechung: Erle 8, Erlenweg 8, 88662 Überlingen

## **II. Beschreibung des Leistungsangebotes**

### **§ 5 Auftrag / Zielsetzung**

Das Leistungsangebot zielt auf die Verselbstständigung der jungen Menschen und die Übernahme von Verantwortung für ein eigenverantwortliches Leben.

Durch die Unterstützung im Alltag, durch pädagogische Begleitung und durch therapeutische Hilfe sollen diese gefördert und auf ein selbstständiges Leben vorbereitet werden.

Dabei sollen die Jugendlichen auch in Fragen der Schule, Ausbildung und Beschäftigung sowie bei der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Betreutes Jugendwohnen als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII soll darüber hinaus seelisch behinderten jungen Menschen oder von einer solchen Behinderung bedrohten Jugendlichen und jungen Volljährigen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- selbstständige Bewältigung des Alltags, der Schule, Ausbildung und Beschäftigung
- Klärung der beruflichen Orientierung/Perspektive
- Aufbau eines persönlichen Beziehungsnetzwerkes und eigener Kontakte im Sozialraum
- Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe
- Klärung der Beziehung und der Interaktion mit dem familialen und sozialen Netzwerk des jungen Menschen

### **§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)**

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind Junge Volljährige unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) im Aufnahmealter ab 18 Jahren, die einen Bedarf an Erziehungshilfe haben oder seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und mit entsprechender Unterstützung ihr Leben zunehmend selbstständig und eigenverantwortlich führen können.

Dazu gehören insbesondere

- Junge Volljährige, die nach der Unterbringung in einer stationären Wohngruppe oder einer Jugendwohngemeinschaft das selbstständige Wohnen und Leben lernen und sich auf ein eigenverantwortliches Leben vorbereiten sollen.

- Jugendliche und junge Volljährige, die direkt in das Betreute Jugendwohnen aufgenommen werden.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen, insbesondere an unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA), die Schwierigkeiten in einem oder mehreren Bereichen aufweisen. Beispielsweise:

- Sicherung der materiellen Existenz (Wohnen und Leben)
- Begleitung und Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes
- Umgang mit Geld, Finanzplanung
- Umgang und bei der Kontaktaufnahme mit Behörden und Institutionen sowie Vermietern, Nachbarschaft
- Einhaltung mietvertraglicher Verpflichtungen
- Anleitung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sowie Selbstversorgung
- Berufsfindung, Ausbildungs-, Arbeitsplatzsuche, Bewerbertraining
- Aufbau einer angemessenen Tagesstruktur
- Umgang mit persönlichen Krisen, Aufbau von Unterstützungsstrukturen
- Freundschaft, Beziehung, Partnerschaft, Sexualität
- Freizeitgestaltung
- Körperpflege, Hygiene, Gesundheit, Vorsorge sowie Arzt- und Facharztbesuche
- Entwicklung eines positiven Selbstbildes, angesichts unterschiedlicher Lebensrealitäten von binären und nicht-binären Geschlechteridentitäten
- Wohnungssuche
- Beteiligung

Nicht aufgenommen werden junge Menschen:

- die selbst- und fremd gefährdende Verhaltensweisen zeigen; d.h., wenn von vorne herein eine begründete Sorge um Leib und Leben des jungen Menschen und/oder Dritter besteht,
- mit jugendpsychiatrisch diagnostizierten Störungen, die aufgrund des Krankheitsbildes eine besondere Betreuung bzw. Behandlung z.B. im Rahmen einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik bedürfen,
- mit ärztlich attestierter Suchtproblematik oder
- die als Sexualstraftäter aufgefallen sind.

## § 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

### Regelleistungen

Die Regelleistungen umfassen alle geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Betreuung, Erziehung, Versorgung (einschließlich des notwendigen Unterhalts), Unterstützung und Hilfe, die für den jungen Menschen im vereinbarten Leistungsangebot erbracht werden.

#### 1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst alle alltagspädagogischen und sozialpädagogischen Leistungen.

Dazu gehören insbesondere:

### **1.1 Betreuungsschlüssel 1 : 4**

- Stundenweise Betreuung in unterschiedlicher Betreuungsintensität an 365 Tagen im Jahr
- Sicherstellung der Versorgung
- Notwendige Unterstützungsleistungen in Form einer Rufbereitschaft
- Gewährleistung des Kinderschutzes und einer altersgemäßen Aufsichtspflicht
- Unterstützung bei der Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
  - Unterstützung bei der allgemeinen Lebens- und Haushaltsführung und dem Aufbau einer angemessenen Tagesstruktur
  - Anleitung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sowie bei der Selbstversorgung
  - Hilfen in der Bewältigung der neuen Lebenssituation, mit Alleinsein und Einsamkeit, Anleitung zur Selbstständigkeit
  - Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, Wohnen, Versorgung, Freizeitgestaltung
  - Unterstützung in der Entwicklung eines positiven Selbstbildes im Sinne von Gleichberechtigung und unter Berücksichtigung von Genderaspekten
  - Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im pädagogischen Alltag, Beteiligung in allen Angelegenheiten, die den jungen Menschen betreffen
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung:
  - Bearbeitung der im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Erziehungs- und Hilfebedarfe im Verselbständigungsprozess
  - erzieherische Auseinandersetzung mit Jugendlichen, Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
  - Hilfe und Unterstützung bei der Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie
  - Hilfe bei der Finanzplanung, Schuldentlastung, Hilfe im Umgang mit Geld, Unterstützung bei der Beantragung von Hilfen und anderen Leistungen
  - Hilfe im Umgang und bei der Kontaktaufnahme mit Behörden, Institutionen, Vermietern, Nachbarschaft, Einhaltung mietvertraglicher Verpflichtungen
  - Hilfestellung zur Berufsfindung, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche, Unterstützung bei der Bewerbung
  - Unterstützung und gegebenenfalls Begleitung bei der Wohnungssuche und -vermittlung vor Beendigung der Hilfe
  - Unterstützung in Gesundheits-/Hygienefragen und gegebenenfalls Arztbesuche
  - Beratung bezüglich Freundschaft / Beziehung / Partnerschaft, Sexualität und Fragen der Verhütung
  - Vermittlung externer Hilfen

Die Leistungsinhalte und der Leistungsumfang können entsprechend der individuellen Lebenslage, der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenverantwortlichen Lebensführung im Verlauf der Hilfe variieren.

## **1.2 Betreuungsschlüssel 1 : 6**

Der Betreuungsschlüssel unter Punkt 1.2 beinhaltet die in Punkt 1.1 genannten Inhalte, wobei die Betreuungsdichte aufgrund des Grades der Verselbständigung und der bereits eigenverantwortlichen Umsetzung der Lerninhalte durch den jungen Menschen, reduziert werden konnte.

### **2. Zusammenarbeit und Kontakte**

Dazu gehören:

- Leistungen der Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld des Jugendlichen/jungen Volljährigen sowie die allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen, zur Schule und zu Ausbildungsbetrieben und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.
- die aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem und dem sozialen Umfeld des jungen Menschen.

Die Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld erfolgt in enger Absprache mit dem jungen Menschen.

### **3. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik**

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- noch notwendige diagnostische und anamnestische Leistungen (z. B. Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik)
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Verselbständigungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom pädagogischen Dienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt vereinbart.

### **4. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes**

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Jugendlichen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Kultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten

- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinderschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom pädagogischen Dienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

## 5. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

### Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

### Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

### Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Funktionsräume, Grundreinigung, haustechnische Leistungen, Sicherstellung der notwendigen Versorgung.

### Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

### Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

## § 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Mit dem zuständigen Jugendamt im Bodenseekreis wird die Qualität der Arbeit regelmäßig überprüft und abgestimmt. Beispielsweise in Kooperationsgesprächen, Abstimmungen zu Konzepten, gemeinsamen Fortbildungen und gemeinsam durchgeführten Workshops sowie dem jährlich standfindenden Qualitätszirkel Hilfen zur Erziehung.

Planung, Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Arbeitshilfen und Verfahrensanweisungen, die im Intranet hinterlegt und allen Beschäftigten bekannt sind.

Benennung eines/einer Qualitätsmanagementbeauftragten (QMB) für Pflege der Inhalte und Organisation der internen Schulungen dazu.

Regelmäßige Schulungen sowie Fort- und Weiterbildungen.

Team- und Fall-Supervision mit Supervisor,-in (extern), Sowie Intervision (intern)

## **§ 9 Qualifikation des Personals**

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

### **Pädagogischer Dienst:**

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

### **Fachdienst und andere ergänzende Dienste:**

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

### **Leitung:**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

### **Verwaltung:**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

### **Sonstige Bereiche:**

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

## **§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung**

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

## § 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

## III. Schlussbestimmungen

### § 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

### § 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

### § 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.12.2024

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 30.11.2025

Überlingen, 19.11.2024

Für die Leistungsträger

Örtlicher Träger der Jugendhilfe  
Bodenseekreis

Kommunalverband  
für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg  
Lindenspürstr. 39  
70176 Stuttgart

Für den Leistungserbringer

Träger der Einrichtung

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg  
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung